

**TOP 3: Tagesordnung der 1009. Sitzung des Bundesrates  
am 8. Oktober 2021**

Das Abstimmungsverhalten des Landes wird im Anschluss an die Plenarsitzung auf der Transparenzplattform veröffentlicht, siehe nachfolgende Seiten im pdf-Dokument.



## **Abstimmungsverhalten des Landes Rheinland-Pfalz in der 1009. Sitzung des Bundesrates am Freitag, 8. Oktober 2021<sup>1</sup>:**

Zustimmung zu den Empfehlungen und Vorschlägen in Umdruck 8/2021 (gemeinsame Abstimmung nach § 29 Absatz 2 GO, sog. „Grüne Liste“).

Zu den weiteren Tagesordnungspunkten:

### **1. Wahl des Präsidiums**

gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m.  
§ 5 Absatz 1 GO BR  
Drucksache 715/21

Zustimmung zum Wahlvorschlag.

### **2. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer**

gemäß § 45c GO BR  
Drucksache 716/21

Zustimmung zum Wahlvorschlag.

### **3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse**

gemäß § 12 Absatz 1 GO BR  
Drucksache 717/21

Zustimmung zum Wahlvorschlag.

---

<sup>1</sup> siehe auch die Erläuterungen am Ende des Dokuments

4. **Wahl der Schriftführer**

gemäß § 10 Absatz 1 GO BR  
Drucksache 718/21

Zustimmung zum Wahlvorschlag.

5. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kaffeesteuergesetzes** (KaffeeStÄndG)

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Landes Schleswig-Holstein  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 727/21

Ausschussüberweisung.

6. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesmeldegesetzes**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 728/21

Ausschussüberweisung.

7. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Geldwäschegesetzes** - Effektive Bekämpfung der Geldwäsche gewährleisten

Antrag des Landes Berlin  
Drucksache 693/21  
Drucksache 693/1/21

Keine Zustimmung zum Fassen der Entschließung.

8. Entschließung des Bundesrates "**Inflationsgefahren rasch und entschlossen entgegenzutreten** - für eine Politik des stabilen Geldes"

Antrag des Freistaates Bayern  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 730/21

Ausschussüberweisung.

9. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: **Gestaltung der Konferenz zur Zukunft Europas**  
COM(2020) 27 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 37/20<sup>2</sup>  
Drucksache 738/21

Stellungnahme gemäß Drs. 738/21.

10. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021  
**Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union**  
COM(2021) 700 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 618/21  
Drucksache 618/1/21

Stellungnahme gemäß Drs. 618/1/21 ohne Ziffer 10.

12. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **allgemeine Produktsicherheit**, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
COM(2021) 346 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 646/21  
zu Drucksache 646/21  
Drucksache 646/1/21  
Drucksache 646/2/21

Stellungnahme gemäß Drs. 646/1/21 ohne Ziffern 1 und 21b.  
Zustimmung zum Landesantrag in Drs. 646/2/21.

---

<sup>2</sup> Wiederaufnahme der Beratungen in EU.

13. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **europäische grüne Anleihen**  
COM(2021) 391 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 637/21  
zu Drucksache 637/21  
Drucksache 637/1/21

Stellungnahme gemäß Drs. 637/1/21 ohne Ziffer 12.

14. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**  
COM(2021) 189 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 548/21  
zu Drucksache 548/21  
Drucksache 548/1/21

Stellungnahme gemäß Drs. 548/1/21 ohne Ziffern 8, 17-21, 24, 25, 27, 38, 40, 43, 46, 48, 52.

17. Verordnung zur Änderung der **Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 653/21  
Drucksache 653/1/21

Zustimmung zur Verordnung und zum Fassen der EntschlieÙung gemäß Drs. 653/1/21 ohne Ziffer 3.

22. Erste Verordnung zur Änderung der **Bußgeldkatalog-Verordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 687/21  
Drucksache 687/1/21

Zustimmung zur Verordnung und zum Fassen der EntschlieÙung gemäß Drs. 687/1/21.

24. Verordnung zur Novellierung der **Preisangabenverordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 669/21  
Drucksache 669/1/21

Zustimmung zur Verordnung nach Maßgaben gemäß Ziffern 1 und 2 und zum Fassen der EntschlieÙung gemäß Ziffern 4 und 5 der Drs. 669/1/21.

29. EntschlieÙung des Bundesrates "Beschleunigung der Energieinfrastruktur-  
zulassungsverfahren für einen **klimaresilienten Wiederaufbau nach größeren  
Schadenslagen**"

Antrag der Länder Nordrhein-  
Westfalen, Rheinland-Pfalz  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 756/21

Ausschussüberweisung.

## Umdruck 8/2021 („Grüne Liste“)

Betr.: 1009. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 8. Oktober 2021, 9.30 Uhr

Zu den Punkten 11, 15, 16, 18 bis 21, 23 und 25 bis 28 der Tagesordnung der 1009. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 8. Oktober 2021, möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

### I.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

11. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
Förderung eines **europäischen Konzepts für künstliche Intelligenz**  
COM(2021) 205 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 561/21  
Drucksache 561/1/21<sup>3</sup>  
Ausschussbeteiligung

- EU - K - R -  
- Wi -

---

<sup>3</sup> K, R und Wi empfehlen Kenntnisnahme.

19. Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an unionsrechtliche **Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 656/21  
Drucksache 656/1/21<sup>4</sup>  
Ausschussbeteiligung

- AV - G -

## II.

### Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

15. Verordnung zur **Änderung der Wahlordnung**, der Wahlordnung Seeschifffahrt und der Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 666/21  
Ausschussbeteiligung

- AIS -

16. Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 (**Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 - RBSFV 2022**)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 719/21  
Ausschussbeteiligung

- AIS - Fz -

---

<sup>4</sup> G empfiehlt Zustimmung ohne Änderungen.



18. Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der **InVeKoS-Verordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 654/21  
Ausschussbeteiligung

- AV -

20. Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich  
(**Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung** - AgrarOLkV)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 667/21  
Ausschussbeteiligung

- AV -

21. Zweite Verordnung zur Änderung der **Direktzahlungen-Durchführungsverordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 668/21  
Ausschussbeteiligung

- AV -

23. Verordnung zur Änderung der **Kehr- und Überprüfungsordnung** und weiterer Vorschriften

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 658/21  
Ausschussbeteiligung

- Wi - K - U -

### III.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

25. Verordnung zur Änderung der **Niederdruckanschlussverordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 670/21  
Drucksache 670/1/21  
Ausschussbeteiligung

- Wi -

### IV.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

26. Bestellung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau**

gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 KredAnstWiAG  
Drucksache 692/21  
Drucksache 692/1/21  
Ausschussbeteiligung

- Fz -

27. Benennung eines Mitglieds für den **Beirat Deutschlandstipendium** beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

gemäß § 12 StipG i.V.m.  
§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StipV  
Drucksache 673/21  
Drucksache 673/1/21  
Ausschussbeteiligung

- K -

28. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

gemäß § 5 BEGTPG  
Antrag des Landes Rheinland-Pfalz  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 742/21

---

## Erläuterungen:

### **Art und Umfang der Mitwirkungsrechte des Bundesrates**

Die Länder wirken gemäß Artikel 50 Grundgesetz bei der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Art und Umfang der Mitwirkungsrechte richten sich nach der jeweiligen Vorlage. Die häufigsten Vorlagen sind:

#### **a) Gesetzentwürfe der Bundesregierung**

Noch bevor sich der Deutsche Bundestag mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung befasst, kann der Bundesrat zu dem Entwurf Stellung nehmen oder keine Einwendungen beschließen. Eine Stellungnahme des Bundesrates wird dem Bundestag dann in der Regel gemeinsam mit dem Gesetzentwurf zugeleitet.

#### **b) Gesetzesbeschlüsse des Deutschen Bundestages**

Bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen kann der Bundesrat nach der Verabschiedung durch den Bundestag den Vermittlungsausschuss anrufen, dem Gesetz zustimmen oder nicht zustimmen.

Bei nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzen kann der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anrufen oder das Gesetz passieren lassen. Nach einem abgeschlossenen Vermittlungsverfahren kann der Bundesrat Einspruch gegen ein vom Bundestag beschlossenes nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz einlegen oder das Gesetz passieren lassen.

An der Eingangsformel eines Gesetzes lässt sich erkennen, ob es sich nach Auffassung des Urhebers um ein zustimmungsbedürftiges oder nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Sie lautet entweder "Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen" oder "Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen". Weitere Erläuterungen siehe

<http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/zust-einspr/zust-einspr.htm>.

#### **c) Gesetzesinitiativen der Länder**

Der Bundesrat hat neben Bundestag und Bundesregierung ein Initiativrecht in der Gesetzgebung. Der Bundesrat kann auf Antrag eines oder mehrerer Länder beschließen, einen Gesetzentwurf mit oder ohne Maßgaben (=Änderungen gegenüber der Vorlage) beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Weitere Erläuterungen zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/verfahren/verfahren.html> abrufbar.

#### **d) Entschließungsanträge der Länder**

Als politische Ergänzung des Initiativrechts kann das parlamentarische Mittel der Entschließung eingesetzt werden. Der Bundesrat kann auf Antrag eines oder mehrerer Länder beschließen, eine Entschließung mit oder ohne Maßgaben zu fassen. Entschließungen sind rechtlich jedoch nicht verbindlich.

#### **e) EU-Vorlagen**

Neben einem umfassenden Informationsanspruch hat der Bundesrat die Möglichkeit, der Bundesregierung gegenüber Stellungnahmen zu allen EU-Vorlagen abzugeben, die Länderinteressen berühren. Der Bundesrat kann seine Stellungnahmen auch der EU-Kommission direkt übermitteln.

Erläuterungen zur Mitwirkung in Europäischen Angelegenheiten sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/mitwirkung-eu/mitwirkung-eu-node.html> abrufbar.

#### **f) Rechtsverordnungen**

Der Bundesrat befasst sich mit Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder einzelner Bundesministern, sofern diese zustimmungsbedürftig sind. Einer solchen Verordnung kann der Bundesrat mit oder ohne Maßgaben zustimmen oder ihr die Zustimmung versagen.

Der Bundesrat hat zudem ein eigenes Antragsrecht für Rechtsverordnungen. Er kann der Bundesregierung auf Antrag eines oder mehrerer Länder Vorlagen für den Erlass von Verordnungen mit oder ohne Maßgaben zuleiten.

#### **g) Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Ebenso wie Rechtsverordnungen sind auch zahlreiche Allgemeine Verwaltungsvorschriften von der Zustimmung des Bundesrates abhängig, wenn durch diese Vorschriften Kompetenzen der Länder berührt werden. Der Bundesrat kann einer solchen Verwaltungsvorschrift mit oder ohne Maßgaben zustimmen oder ihr nicht zustimmen.

#### **h) Berichte der Bundesregierung**

Der Bundesrat kann zu einem Bericht der Bundesregierung Stellung oder ihn zur Kenntnis nehmen.

#### **i) Benennungen von Gremienvertretern des Bundesrates**

Der Bundesrat hat aufgrund verschiedener Vorschriften die Möglichkeit, Gremienvertreter, z.B. in Bundesanstalten oder EU-Gremien, zu benennen.

#### **j) Verfahren vor dem Verfassungsgericht**

Der Bundesrat kann sich zu Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht äußern oder seinen Beitritt erklären.

### **Ausschussempfehlungen und Plenaranträge, sofortige Sachentscheidung**

In der Regel werden alle Vorlagen von den fachlich zuständigen Ausschüssen beraten. Diese geben dem Bundesrat Empfehlungen ab, die in der sog. Empfehlungsdruksache veröffentlicht werden. Die Empfehlungsdruksache hat in der Regel die Ziffer „1“ in der Drucksachenummerierung eingeschoben. Die Grunddruksache 123/14 beispielsweise hat die zugehörige Empfehlung in Drs. 123/1/14.

Der Bundesrat stimmt in der Regel über die einzelnen Ziffern einer Empfehlungsdruksache ab.

Der Bundesrat stimmt weiterhin über Plenaranträge eines oder mehrerer Länder ab. Diese werden ebenfalls in einer Drucksache veröffentlicht; in der Regel werden die Ziffern 2 fortfolgende in die Drucksachenummerierung eingeschoben, beispielsweise Drs. 123/2/14, 123/3/14.

Haben Ausschussberatungen nicht stattgefunden oder sind sie noch nicht abgeschlossen, kann ein Land die sofortige Entscheidung in der Sache beantragen. Der Bundesrat stimmt dann in der Regel zunächst über den Antrag auf sofortige Sachentscheidung ab.

Im Bundesrat wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt. Allgemein stellt der Bundesratspräsident nur die Ja-Stimmen und damit die Mehrheit oder Minderheit fest. Weitere Hinweise zur Stimmabgabe im Bundesrat finden sich unter <http://www.bundesrat.de/DE/bundesrat/br-plenum/stimmabgabe/stimmabgabe-node.html>.

Die angegebenen **Drucksachen** des Bundesrates sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/dokumente/dokumente-node.html> abrufbar.

**Inhaltliche Erläuterungen** zu allen Tagesordnungspunkten der 1009. Plenarsitzung sind unter <http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1009/download/1009-erlaeuterungen.pdf> abrufbar.

**Plenarprotokolle** sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/dokumente/plenarprotokolle/plenarprotokolle-node.html> abrufbar.